



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid - 0003 - 24, Kobscheid - 0003 - 35/23, Kobscheid - 0003 - 36/23, Kobscheid - 0003 - 62/3, Kobscheid - 0003 - 64/16, Kobscheid - 0004 - 36, Kobscheid - 0004 - 37, Kobscheid - 0004 - 38, Kobscheid - 0004 - 40, Kobscheid - 0004 - 41, Kobscheid - 0004 - 42

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

Inhalt:

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts.....	2
2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichtes.....	3
3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden	7
3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	7
3.2 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde	14
3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde	17
3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn.....	29
3.5 Forstamt Prüm.....	31
3.6 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	33



3.7	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde	34
3.8	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	34
4.	Sonstige Stellungnahmen	35
5.	Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	36
6.	Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde.....	36

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, davon

- eine WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstücke 24, 36/23, 35/23 und Flur 4, Flurstücke 36, 37, 38, 40, 41, 42
Koordinaten (hier: UTM): R: 32. 313.305 H: 5.573.516
- eine WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 62/3, 64/16
Koordinaten (hier: UTM): R: 32. 313.953 H: 5.573.457

Die beantragten Anlagenstandorte in der Gemeinde Roth bei Prüm liegen im Bereich des Schneifelrückens im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig da-von, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie ist am 24.07.2021 wirksam geworden. Durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2022 wurde die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm - Teilfortschreibung Windenergie insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete/Vorranggebiete) herbeigeführt werden sollen. Das bedeutet, dass der Plan insoweit unwirksam ist, als durch die Ausweisung der Konzentration



onsflächen auch die sogenannte Ausschlusswirkung hergestellt werden sollte. Die beantragten Anlagen liegen innerhalb des Sondergebietes C „Schneifelrücken“, sodass sie damit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen und bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen, wie bereits zuvor dargestellt, innerhalb eines vorgesehenen Sondergebietes für WEA.

Das Vorhaben überschreitet die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage zum 1 UVPG nicht, sodass grundsätzlich gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen wäre und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 7 Abs. 3 UVPG) wird jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht der ecoda GmbH & Co. KG Dortmund vom 12.10.2021) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichtes

Die BayWa r.e. Wind GmbH (Mainz) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) am Standort Prüm in der Ortsgemeinde Roth (Landkreis Bitburg-Prüm). Die beiden Standorte der geplanten WEA befinden sich gemäß der Entwurfsplanung der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der VG Prüm innerhalb eines Sondergebiets für Windenergienutzung. Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rordurchmesser von 163 m.

Der vorliegende UVP-Bericht soll der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dienen.

Es werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der geplanten WEA unter Berücksichtigung der anderen relevanten WEA auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Flora, Fauna, Mensch, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern prognostiziert und bewertet. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen werden im vorliegenden Bericht ebenso dargestellt wie die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Kompensation.

Die Wirkungen eines Windenergieprojekts auf die verschiedenen Schutzgüter können, ausgehend von dem Vorhaben, in anlagenbedingte, baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren gegliedert werden. Neben diesen Wirkfaktoren werden Risiken durch Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen, und die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen beschrieben und bewertet. Unter Berücksichtigung der verwendeten Technologien und Stoffe sowie der getroffenen Schutzmaßnahmen werden die verbliebenen Restrisiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe als sehr gering eingeschätzt.

Die geplanten WEA werden insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft haben. Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase auf (Abgase der Fahrzeuge). Beim Betrieb der Anlagen werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Angesichts der kleinräumigen Veränderungen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der geplanten WEA auf das Klima.



Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden/Fläche entsteht durch die Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen und damit im Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt etwa 10.777 m², wovon 982 m² voll- und 9.795 m² teilversiegelt werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens müssen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Gemäß den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) (LFUG 1998) müssen teilversiegelte Flächen im Verhältnis 1:0,5 kompensiert werden. Es entsteht somit ein Ausgleichsbedarf von 5.879,5 m² (982 m² + 9.795 m² x 0,5). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden (Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen) werden durch die in Kapitel 8.1 vorgestellten Maßnahmen für das Schutzgut Flora / Biotope ebenfalls kompensiert (Multifunktionalität der Maßnahmen).

Eine Verunreinigung von Oberflächengewässern oder des Grundwassers durch Schadstoffe wird nicht erwartet. Alle unter Einsatz wassergefährdender Stoffe betriebenen Komponenten der WEA sind mit Schutzvorrichtungen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen versehen. Wasserrechtlich bedeutsame bestehende Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die geplanten WEA werden sich somit nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Wasser auswirken.

Die Rodung sowie teilweise Überbauung der beanspruchten Flächen führt zu Verlusten bzw. Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bzw. Biotopfunktionen. Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sind diese Beeinträchtigungen unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen und gelten damit gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Insgesamt werden durch das Vorhaben Biotope auf einer Fläche von etwa 34.081 m² verändert und entweder dauerhaft oder temporär in ihrem Wert herabgesetzt. Davon werden 4.027 m² im Anschluss an die Baumaßnahmen wieder durch Aufforstungen der temporären Rodungsflächen am Eingriffsort kompensiert. Zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Flora / Biotope müssen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung von Waldbiotopen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit der beanspruchten Flächen wurde ein Kompensationsbedarf von 34.609 m² ermittelt.

Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Fauna ergab, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden, wenn geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzgl. Fledermäusen sowie bzgl. der Waldohreule sowie Wildkatze und Haselmaus durchgeführt werden. Etwaige entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung in Bezug auf Fledermäuse könnten bei Bedarf durch Maßnahmen kompensiert werden. Geeignete Maßnahmen werden in dem vorliegenden Gutachten beschrieben. Zunächst muss aber, nachdem die Bauflächen ausgepflockt worden sind, überprüft werden, ob es überhaupt zu einer solchen Beeinträchtigung kommen wird.

Bei der Beurteilung der Schwere der Auswirkungen ist die Bedeutung eines Raums bezüglich des Landschaftsbilds zu berücksichtigen. Windenergieprojekte dürften zu besonders schweren nachteiligen Auswirkungen führen, wenn zum einen dem betroffenen Raum in weiten Teilen eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und zum anderen das Landschaftsbild aufgrund einer großen Zahl von WEA in starkem Maße überprägt wird.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Naturpark Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm“, aber außerhalb von Kernzonen des Naturparks, die nach der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV als Ausschlussgebiete für die Windenergie gelten. Gemäß § 3 der Rechtsverordnung über den Naturpark Nordeifel Teilgebiet Landkreis Prüm vom 6. November 1970 „ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“. Nach § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung über den Naturpark benötigt die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Eine Genehmigung „ist zu erteilen, wenn die



beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt“ (§ 4 Abs.3 Rechtsverordnung über den Naturpark Nordeifel). Aus gutachterlicher Sicht läuft die Errichtung der geplanten WEA innerhalb des Naturparks Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm den in § 3 der Rechtsverordnung über den Naturpark aufgeführten Verboten nicht zuwider.

Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb des ca. 3.665 ha umfassenden FFH-Gebiets „Schneifel“ (FFH-5704-301). Eine ausführliche Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets findet sich in der Studie zur FFH-Vorprüfung zu dem geplanten Projekt (ECODA 2021h). Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile führen wird. Weitere geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Windenergieanlagen führen aufgrund ihres Wirkpotenzials regelmäßig zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die im Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe als erheblich i. S. d. Eingriffsregelung angesehen werden und somit zu kompensieren sind. Auf der Grundlage der durchgeführten Sichtbereichsanalyse sowie der erstellten Visualisierungen (=Fotosimulationen) ist aber nicht ersichtlich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung zu einer Verunstaltung besonders schutzwürdiger Landschaften bzw. Ortsbilder führen könnte. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Landschaftsbild werden insgesamt nicht erwartet. Das Vorhaben stellt dennoch einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der gem. § 15 BNatSchG, zu kompensieren ist. Die Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sieht hierfür eine Ersatzzahlung vor. Insgesamt beträgt die Höhe der Ersatzzahlung für die zwei geplanten WEA 188.348,61€. Im Umfeld der geplanten Standorte liegen keine ausgewiesenen landschaftsprägenden Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler oder bedeutsame Kulturlandschaften.

Eine unmittelbare Betroffenheit von Baudenkmälern kann aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Etwaige Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen bzw. des Erscheinungsbilds der landschaftsprägenden Denkmäler ergeben sich ebenfalls nicht. Als nächstgelegenes landschaftsprägendes Kulturdenkmal die Denkmalzone Salvatorbasilika und Benediktinerabte in dem ca. 8,5 km süd-südöstlich des Vorhabens gelegenen Stadtzentrum von Prüm. Die Salvatorbasilika und die Benediktinerabtei sind v. a. aus dem Stadtzentrum mit Blick in Richtung Osten erlebbar. Relevante gemeinsame Sichtbezüge zwischen dem Vorhaben und dem Denkmalbereich können somit ausgeschlossen werden. Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen vorhanden. Diese werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Durch das geplante Vorhaben werden sich somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben.

Der gesamte Untersuchungsraum liegt im Naturschutzgebiet „Rohrvonn“ (NSG-7232-051). Vor dem Hintergrund der im Gutachten aufgeführten Aspekte wird nicht davon ausgegangen, dass die geplanten WEA eine dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets zuwiderlaufende Wirkung entfalten werden.

Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb des FFH- Gebiets „Schneifel“ (FFH-5704-301). Eine ausführliche Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets findet sich in der Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem geplanten Projekt (ECODA 2021h). Die Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke der FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile führen wird.

Die geplanten WEA werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Mensch haben. Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und



Schattenwurf wurden im Rahmen eigenständiger Gutachten prognostiziert. Aus schalltechnischer Sicht ist die Planung ohne Einschränkungen realisierbar. Hinsichtlich der prognostizierten Schattenwurfdauer sollte die Genehmigung aufgrund zu erwartender Überschreitungen der jeweiligen Richtwerte mit der Maßgabe von Auflagen erteilt werden. Aufgrund der großen Entfernung zwischen der umgebenden Wohnlage und den geplanten WEA Standorten wird keine optisch bedrängende Wirkung entstehen.

Da die geplanten WEA mit einer Eisansatzerkennung ausgestattet sind, ist nicht von einer Gefährdung durch Eiswurf auszugehen. Es kann aber nicht verhindert werden, dass beim Abtauen des Eises Eisstücke herabfallen. Eine Gefährdung von Personen und Sachgütern kann so gut wie ausgeschlossen werden, da das Eisfallgutachten ergab, dass potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von den geplanten WEA am Standort Prüm als irrelevantes Restrisiko einzustufen ist. Vorsorgend sollten Warnhinweise angebracht werden. Der vorgeschriebene Abstand nach LEP IV von 1.100 m zur nächstgelegenen Ortschaft wird eingehalten.

Als Wechselwirkungen gelten im Verständnis des UVPG sämtliche Auswirkungen eines Projekts auf die Wechselbeziehungen zwischen zwei oder mehr Teilen eines (Öko-)Systems. Die Wechselbeziehungen werden im Umfeld des Projektgebiets durch die intensive anthropogene Nutzung (intensive Forstwirtschaft) deutlich geprägt. Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren wirken in den meisten Fällen lediglich kleinräumig, so dass sie sich nicht in nennenswertem Maße auf Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern auswirken werden.

Die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens (auch als „Nullvariante“ bezeichnet) wird im Rahmen des vorliegenden Berichts schutzgutbezogen dargestellt. Es ist zu erwarten, dass sich die Schutzgüter im Projektgebiet bei Nichtdurchführung des Vorhabens auf Grundlage der strukturellen Rahmenbedingungen (Gebiet mit forstwirtschaftlich genutzten Flächen) im Zuge der natürlichen, nutzungsbedingten und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiterentwickeln werden.

Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung entstehende Kompensationsbedarf von nicht vermeidbaren Eingriffen werden im vorliegenden Bericht aufgeführt. Die aufgeführten Maßnahmen sollen - sofern sie nicht ohnehin vorgesehen sind - bei dem geplanten Vorhaben berücksichtigt werden. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind so geplant, dass keine hochwertigen Biotoptypen betroffen sein werden. Die genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffen nicht nur die Schutzgüter Boden und Pflanzen, sondern auch das Schutzgut Tiere (Lebensraumfunktionen von Flächen). Die trotz der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter sind im Sinne der Eingriffsregelung mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Maßnahmen zur Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe werden gesondert im Rahmen des Berichts dargestellt und bewertet. Die entstehenden Eingriffe können durch die Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Eine Alternativprüfung ergab, dass durch Anpassung der Infrastrukturmaßnahmen und der WEA-Standorte das Vorhaben die Variante mit den geringsten negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter darstellt.

Laut § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG sind „Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“ in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufzuführen. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der im vorliegenden Gutachten dargestellten, unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes erhobenen Angaben traten nicht auf.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und den darüber hinaus vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind durch die



geplante Errichtung und den Betrieb der beiden geplanten Windenergieanlagen – auch unter Berücksichtigung möglicher zusammenwirkender Auswirkungen mit anderen bestehenden bzw. vorbeantragten Windenergieanlagen, Plänen oder Projekten – aller Voraussicht nach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

„...gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutz-gesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose, Firma Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstr. 34, 56154 Boppard-Buchholz, Az.: 1/18946/0120/1 vom 20.01.2020 und*
- der Schattenwurfberechnung, Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 19-1-3100-000-SM vom 15.11.2019 sowie*
- die Unterlagen zum Eisabwurf insbesondere des Gutachtens der Firma TÜV Nord, Az.: 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020*

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage(n) (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr. WEA 01

Fa. Nordex, Typ N163/5.X (mit STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 36/23, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.305, H: 5.573.516

Windkraftanlage Nr. WEA 02

Fa. Nordex, Typ N163/5.X (mit STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 62/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.953, H: 5.573.457

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz

Lärm

- 1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage (WEA 01) gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:*

	Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO-08	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 18	60 dB(A)	45 dB(A)



IO-09	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Kesselfenn 21	55 dB(A)	40 dB(A)
-------	---	----------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 0 - 24 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 01 u. WEA 02	108,9	107,2	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

WKA:	Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e,max,Oktav}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:



Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.
 Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
4. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannte Emissionsbegrenzung errechnet sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: WEA01

Immissionspunkt		Immissionsanteil
10-08	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 18	35,8 dB(A)
10-09	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Kesselfenn 21	30,9 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WEA 02



Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-09	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Kesselfenn 21	27,5 dB(A)

Schattenwurf

5. Die Schattenwurfprognose weist für die exemplarisch berücksichtigten relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP A	54597 Roth b. Prüm, Ortsteil Kobscheid, Dorfstraße 41
IP C	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 16
IP D	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 25
IP E	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 27
IP G	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 29

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

Aus den in der Schattenwurfprognose enthaltenen „Schattenkarten“ geht ferner hervor, dass an den unberücksichtigten relevanten Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 10
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 12
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 17
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 19
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 23

ebenfalls eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d möglich ist.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

6. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 5 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist folgende Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr.: WEA 01 (BWW 01)

7. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:



Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

8. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

9. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
10. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
Hinweis:
Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

11. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
Hinweis:
Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

12. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schall-



technische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung)
durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA 01

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: WEA 02 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

13. Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. WEA 01 und WEA 02 während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert im Betriebsmodus „Mode 6“ mit Schalleistungspegel 104,5 dB(A) betrieben werden. Die Einstellung der Betriebsweise ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nachzuweisen. Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. WEA 01 und WEA 02) nach Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.
14. Zum Zweck der Geräuschemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die



Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 4.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

16. Die Windkraftanlagen sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durch Sachverständige zu unterziehen. Dabei sind Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) – in der jeweils geltenden Fassung sowie die vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) - herausgegebenen „Grundsätze für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen“ - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Windkraftanlagen sind nach dem Ablauf der durch den Standsicherheitsnachweis in der Typenprüfung festgelegten Entwurfslebensdauer einer gesonderten Bewertung hinsichtlich der Sicherheit ihres Weiterbetriebs zu unterziehen. Die Bewertung hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen, der die Anlage bezüglich ihrer Stand- und Betriebssicherheit unter Berücksichtigung des Abschnitts 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) - in der jeweils geltenden Fassung sowie der vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) - herausgegebenen „Grundsätze für die Durchführung und Prüfung über den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen (BWP)“ in der jeweils geltenden Fassung überprüft.

Den Vorgaben des Sachverständigen zum Weiterbetrieb der Windkraftanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer ist Folge zu leisten.

Die Durchführung der Prüfungen kann durch folgende natürliche oder juristische Personen erfolgen:

- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügen sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen organisatorischen Anforderungen erfüllen und dies gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier im Einzelfall nachgewiesen hat (z. B. durch Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17020).

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlagen“ gelten ferner folgende Auflagen:

17. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
18. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Be-



treiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

19. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

20. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information – BGI 657-, Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

21. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- *sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,*
 - *im Gefahrenfall,*
 - *Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.“*

3.2 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde

„...Die Verbandsgemeinde Prüm hat eine Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes beschlossen und durchgeführt, die am 24.07.2021 öffentlich bekanntgemacht wurde und damit wirksam ist. Die Verbandsgemeinde Prüm hat in diesem Flächennutzungsplan Sondergebiete für die Windenergie dargestellt und auf den übrigen Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die o.a. Anlagen liegen innerhalb des Sondergebietes C 1/C 2 und sind somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Bauunterlagen und den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

- 1.4 *Nach Einstellung des Betriebs der WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von*



771649,00 €

(gemäß Ihrer Aufstellung)

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 1.5 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten¹ vorzulegen.
- 1.6 Der Geotechnische Bericht (Tektur 1) der WPW Geoconsult Südwest mit Auftragsnummer 16.91584.1 mit Datum vom 29.11.2019 ist Teil der Genehmigung, die dortigen Anforderungen an die Gründungen der beiden WEA sind einzuhalten.
- 1.7 Nach den Antragsunterlagen soll eine Flachgründung ohne Auftrieb zur Ausführung kommen. Vor Gründungsbeginn
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.
- 1.8 Der Baugrund muss die nachfolgend aufgeführten Mindestwerte aufweisen:

Mindestwert für die zulässige Bodenpressung (Kantenpressung):	$p \geq 230 \text{ kN/m}^2$
Mindestwerte für den dynamischen Steifemodul	
nichtbindiger Boden: $v = 0,35$:	36.000 kN/m ²
bindiger Boden: $v = 0,40$:	46.000 kN/m ²
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit:	$K_{\phi, \text{dyn}} \geq 3,6 * 10^{10} \text{ Nm/rad.}$

Der maximale Wasserstand darf nicht höher als 0,892 m über Fundamentunterkante anstehen.

¹ Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32



Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung $\Delta s = 40$ mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

- 1.9 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst
- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd, Westendstraße 199, 80686 München
 - Nr. 3368000-3-d-6 Rev. 1 vom 19.07.2021 (Hybridturm),
 - Nr. 3423942-1-d-7 Rev. 1 vom 19.07.2021 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb),
 - b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Prüm vom 03.02.2020, Referenz Nr. I17-SE-2019-345, aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

- 1.10 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17 Wind GmbH vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind GmbH die in Nebenbestimmung unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 1.11 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 1.12 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung Nr. 3368000-3-d-6 Rev. 1 vom 19.07.2021 des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV TÜV Süd, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung).



- 1.13 Die WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.
- Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem muss außerdem
- redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 1.14 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 1.15 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, ist die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 1.16 Die WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 1.17 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 1.18 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.“

3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der beiden beantragten WEA („WEA 1“ und „WEA 2“) wird hergestellt sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970 erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass nachfolgende Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung aufgenommen werden:

1. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und qualifiziert umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Re-



gelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen, alle erstellt durch das Planungsbüro ecoda GmbH & Co.KG, Dortmund, bestehen aus

- a) „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ gemäß UVPG, Stand: 12.10.2021
 - b) „Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Stand: 4.5.2021;
Nachtrag vom 09.05.2023 zur Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 04.05.2021
 - c) Avifaunistisches Fachgutachten, Stand 21.04.2021
 - d) Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2020, Stand 13.04.2021
 - e) Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020, Stand 06.01.2021
 - f) Fachgutachten Fledermäuse, Stand: 28.04.2021
 - g) Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 27.05.2021;
Nachtrag vom 09.05.2023 zum Fachbeitrag Artenschutz vom 27.05.2021;
Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde zum Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 9.5.2023
 - h) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 12.10.2021;
Nachtrag vom 04.05.2023 zum Landespflegerischen Begleitplan (LBP) vom 12.10.2021
2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen:
- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
 - „Interne“ Kabelverlegungen im Bereich der Baugrundstücke der beiden WEA, die von diesem Bescheid mitumfasst werden (s. Nachtrag zum LBP, Karte 1), sind unter den von Baumaßnahmen (während des Baubetriebs oder dauerhaft) in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen.
 - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unter „Hinweise“).
3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen nicht versiegelt werden (Asphalt, Beton oder vergleichbar), sondern sind versickerungsfähig und mit optisch unauffälliger Deckschicht anzulegen. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
4. Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
 - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
 - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt, abweichend von den Bestimmungen von § 39 Abs. 5 BNatSchG, auch für



- die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (Fachbeitrag Artenschutz, S. 128/ 129), Wildkatze (Fachbeitrag Artenschutz, S. 127), Waldohreule (Fachbeitrag Artenschutz, S. 129) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt und sind zusätzlich zu beachten.*
- *Temporäre Rodungsflächen sind zeitnah wieder aufzuforsten (s. u. „Maßnahmenumsetzungszeitpunkte“).*
5. *Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.*
 6. *Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Umgebungsgelände anzupassen. Die Erdandeckungen der Fundamentbereiche sind mit standortangepasstem, gebietsheimischem, autochthonen, kräuter- und artenreichem Saatgut zu begrünen; darüber hinausgehende neu hergestellte Böschungen sind entsprechend der Darstellung und Angaben im „Nachtrag zum LBP, Karten 3a bis 3f“ anzulegen.*
 7. *Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung der Arbeiten, der Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlicher und artenschutzfachlicher Maßnahmen zu beaufsichtigen und zu gewährleisten (s. Punkt 5.1.3 des LBP). Naturschutz- oder artenschutzfachlich relevante Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*
 8. *Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.
In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob*
 - a) *die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten, insbesondere auch ob*
 - b) *die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten*
 - c) *der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und die Wiederherstellung ordnungsgemäß erfolgt ist,*
 - d) *die Ausgleichsmaßnahmen vollständig, fach- und zeitgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten bzw. absehbar erreicht werden können.*

*Ein Zwischenbericht der ÖBB ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.*



9. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP, Punkt 5 und 6, Nachtrag zum LBP, Punkt 3.2 und 3.3 und Detailkarten 3a bis 3f sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
10. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind alle im LBP, Punkt 5 aufgelisteten Maßnahmen sach-, fach- und zeitgerecht umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf folgende Regelungen hin:
- a) Alle unter Punkt 5.1.1 im LBP unter folgenden Überschriften einzeln konkretisierten Maßnahmen und Vorgaben zum Schutz von Boden, Wasser, Flora und Biotope sind zu beachten. Insbesondere bedeutet das:
- Reduzierung Flächen-/Bodenverbrauch
 - Vermeidung / Verminderung schädlicher Bodenverdichtung
 - Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen
 - Rekultivierung temporär beanspruchter Böden.
- Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora/ Biotopen gilt darüber hinaus generell:
- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
 - Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen (s. auch oben)
- b) Die Vorgaben zum Schutz der Fauna während Bau- und Betriebsphase entsprechend LBP, Punkt 5.1.2 sind fachgerecht und vollständig umzusetzen. Insbesondere bedeutet das:
- Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat eine Kontrolle der Bereiche mit potenziellem Quartierpotenzial für Fledermäuse (Zuwegung, Bauflächen WEA 1) durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Sofern ein potenzielles Quartier gefunden wird, ist entsprechend der unter Punkt 5.1.2 beschriebenen Vorgehensweise vorzugehen.
 - Rodungen im Bereich von WEA 1 sind zum Schutz der Waldohreule in der Zeit vom 20.2. – 30.8. nicht zulässig.
 - Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.
 - Wildkatze:
Baufeldräumung generell außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten der Wildkatze, das heißt: Nicht in der Zeit von Ende März bis Mitte August
 - Haselmaus:
Vor der Baufeldräumung/ Rodungen für WEA oder Zuwegungen ist in der Zeit von April bis Oktober eine Freinest- und Fraßspurensuche zum Vorkommen von Haselmäusen durch eine fachkundige Person entsprechend der Vorgaben des LBP, S. 92, durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Baubeginn mitzuteilen. Sollten sich Hinweise auf Haselmausvorkommen ergeben, sind die im LBP alternativ aufgeführten erforderlichen Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.
11. Besondere Vorgaben zum Fledermausschutz in der Betriebsphase
Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring
- Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind beide WEA wie folgt abzuschalten:
- Abschaltung:
im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
sowie
im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang



gang

bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

- Abweichend von diesen in Rhl-Pf. üblichen Standardabschaltungen sind die beiden WEA in den beiden Monaten April und Oktober vorsorglich bereits bei einer Temperatur > 7° C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (jeweils in Gondelhöhe) abzuschalten (Begründung s. unten, s. auch „Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der UNB zum Fachbeitrag Naturschutz“, S. 4)

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o. g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an einer der beiden WEA durchzuführen ist (zur Übertragbarkeit des Ergebnisses siehe „Fachgutachten Fledermäuse“, Punkt 4.2), kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011² und BEHR et al. 2016³ & 2018⁴) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>⁵). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁶) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich

² Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

³ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁴ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁵ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o. g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die zweite WEA ist das Ergebnis dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadatenmessung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die beiden WEA festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- *Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.*
- *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Para-*



metern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

12. *Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die temporär befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und ist der Boden tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Oberboden fachgerecht anzudecken.*
13. *Nach Betriebseinstellung sind die Anlagen vollständig rückzubauen und sind die Bereiche wieder als Waldfläche anzulegen. Eine entsprechende Rückbaubürgschaft ist einzureichen (s. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen).*
14. *Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind alle im LBP unter Punkt 6 aufgeführten und im „Nachtrag zum LBP“ und dem darin enthaltenen Kartenanhang präzisierten konkreten Maßnahmen zeit- und fachgerecht umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem:*
 - a) *Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen im Umfang von knapp 4.900 qm mit heimischen standortgerechten Laubhölzern (LBP S. 98).*
 - b) *Bei Betroffenheit von Höhlenbäumen Information und einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über die Durchführung der im LBP beschriebenen Fledermausmaßnahmen (S. 98/99).*
 - c) *Bei Betroffenheit von Haselmäusen (zu den erforderlichen Untersuchungen vor Rodung/ Baufeldräumung und Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die UNB s. o.) einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über die Durchführung der im LBP beschriebenen Haselmausmaßnahmen „Habitatverbesserung“ und „Anbringen von Haselmauskästen“ (S. 92 -94).*
 - d) *Abdeckung der Fundamentflächen mit Bodenmaterial und Einsaat der Flächen mit kräuterreichem Regio-Saatgut. Danach Überlassung dieser Flächen der Eigenentwicklung (mit Ausnahme eines max. 3 m breiten Anlagenzugangs), s. Karte 3a und 3c „Nachtrag zum LBP“.*
 - e) *Entwicklung eines mind. 10 m breiten Waldinnensaumes entlang vorhandener sowie geplanter Wege im Umfeld der Vorhaben. Die 10 m sind entsprechend Angaben im Nachtrag zum LBP, S. 6, ausgehend von der äußeren Abgrenzung der vom Vorhaben beanspruchten Flächen zu messen, bei nicht auszubauenden Wegen wird der 10 m-Waldrandstreifen ab Flurstückgrenze gemessen.*

Die Umsetzung des Waldinnensaums hat auf allen den beiden WEA entsprechend „Nachtrag zum LBP“, Karte 2 zugeordneten Maßnahmenteilflächen (rosa und orange Schraffur) entsprechend der Detailkarten 3a bis 3f des „Nachtrag zum LBP“ dergestalt zu erfolgen, dass

 - *auf allen hellgrün und gelb angelegten Flächen die dort stockenden Nadelhölzer zu entfernen sind*
 - *auf allen hellgrün angelegten Flächen, auch im Bereich der schraffiert angelegten „Bauflächen der WEA“, ein Krautsaum durch gelenkte Sukzession (Eigenentwicklung, Mulchen der Fläche alle 3 – 5 Jahre im Spätjahr) zu entwickeln ist. Sofern stellenweise aus Erosionsschutzgründen statt Eigenentwicklung eine Ansaat erforderlich ist, ist eine autochthone, gebietsheimische Regiosaatgutmischung mit mind. 30 % Kräuteranteil zu verwenden und dies der UNB nachzuweisen*
 - *auf allen gelb angelegten Flächen eine naturnahe Waldrandentwicklung durch natürliche Sukzession in Verbindung mit Initialpflanzungen vorzunehmen ist. Für die Initialpflan-*



zungen sind, wie auf den Karten dargestellt, die entsprechenden Arten, Pflanzstärken und Mindeststückzahlen zu verwenden (s. beispielhafte Pflanzpläne).
Als kleinflächige Sonderstandorte sind auf allen gelb angelegten Flächen ergänzend pro 100 m Länge je eine verdichtete flache Bodenmulde (ca. 30 bis 50 cm tief, ca. 10m² groß) anzulegen.

- Die Gehölzpflanzungen sind gegen Wildverbiss wirksam zu schützen und zu pflegen.
- Die Initialpflanzungen sind in den ersten 3 Jahren freizustellen (jährliche Mahd in den ersten 3 Jahren ab Oktober), später nach Bedarf. Pflanzenausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- Aufkommender Fichtenjungwuchs ist bis zur Entwicklung eines geschlossenen Waldmantels aus heimischen Laubbaum- bzw. Laubstraucharten auf den Waldrandentwicklungsflächen (gelbe Darstellung) im Rahmen der Pflegemaßnahmen spätestens alle 3 - 5 Jahre zu entfernen. Spontan auftretende heimische Laubgehölze sind zu belassen.

Hinweis:

In Karte 2 des Nachtrags zum LBP sind Maßnahmenteilflächen den beiden WEA 1 und 2 zugeordnet sowie der Zuwegung (separates Genehmigungsverfahren erforderlich, s. o.). Das Genehmigungsverfahren für die Zuwegung wurde noch nicht beantragt, ist aber unerlässlich für die Umsetzung des Vorhabens. Insofern empfehlen wir, die in Karte 2 und den Karten 3a bis 3f dargestellten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für WEA 1, WEA 2 und Zuwegung sinnvollerweise in einem Zuge umzusetzen.

15. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Maßnahmen:

- a) **Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen:**
Die Wiederaufforstung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode (Winterhalbjahr) nach Inbetriebnahme durchzuführen.
- b) **Fledermausmaßnahmen bei Höhlenbaumbetroffenheit:**
Die Ausweisung und Kennzeichnung geeigneter Biotopbaumgruppen bzw. Aufhängung von Fledermauskastengruppen (je nach Abstimmung, s. o.) muss unmittelbar nach Fällung von Quartierbäumen bzw. Bäumen mit Quartierpotenzial erfolgen.
- c) **Haselmausmaßnahmen bei entsprechendem Nachweis:**
Parallel zur Durchführung der Vergrämußungsmaßnahmen sind vor Beginn der Aktivitätsphase die habitataufwertenden Maßnahmen durchzuführen
- d) **Abdeckung und Einsaat Fundamentflächen:**
Spätestens innerhalb der nächstfolgenden Saatperiode (Frühjahr oder Spätsommer) nach Errichtung der jeweiligen Anlage sind Abdeckung und Einsaat vorzunehmen
- e) **Entwicklung Waldinnensaum**
 - Die Beseitigung der Nadelhölzer und Anlage einiger kleinflächiger verdichteter Bodenmulden ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausbau der Zuwegung, nicht jedoch in der Zeit vom 20.2. (Bereich von WEA 1) bzw. 1.3. bis 30.9. durchzuführen
 - Durchführung der Initialpflanzungen:
Die Gehölzpflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzzeit (Oktober bis Mitte April) nach Errichtung der jeweiligen WEA durchzuführen
 - Etablierung eines Krautsaums
Sofern die Entwicklung der Krautsäume stellenweise durch Ansaat (s. vorhergehenden Punkt) unterstützt werden soll, ist diese umgehend nach Wegeausbau durchzuführen.

16. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen ist eine dingliche Sicherung aller entsprechender Kompensations(teil-)flächen (s. „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, Plan 2 sowie Plan 3 a bis 3 f) durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch



zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde als Gesamtberechtigte vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).

17. Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **125.000,- Euro** (davon 40.000 Euro für WEA 1, 85.000 Euro für WEA 2, siehe Kostenschätzung im Nachtrag LBP, Punkt 3.3), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).

18. Ersatzzahlung:

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im LBP, Punkt 4.6, eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **179.723,11 Euro** (89.861,55 € pro Anlage) zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

19. Kompensationsflächenverzeichnis

Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) alle erforderlichen Angaben und Daten für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß zu übermitteln, um seiner Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle nachzukommen. Dabei sind die elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) zu beachten und einzuhalten.

20. Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten (Freistellungsarbeiten und Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. vor Beginn der Rodungsarbeiten, zur Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen (s. o). Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) Eine fachkundige Kontrolle auf (potenzielle) Feldermausquartierbäume/ Besatz erfolgt ist, die untere Naturschutzbehörde schriftlich über das Ergebnis informiert wurde und in einvernehmlicher Abstimmung erforderlichenfalls die in 4.1.1 (S. 125) des „Fachbeitrag Artenschutz“ beschriebene Vorgehensweise umgesetzt wurde.
- c) der unteren Naturschutzbehörde das Ergebnis der Haselmausuntersuchung mitgeteilt und evt. daraus abzuleitende Anforderungen (LBP, S. 93) einvernehmlich festgelegt wurden.
- d) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen („Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, Punkt 3.2 und 3.3 sowie Karte 2, Karte 3a bis 3f) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist.



Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

- e) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 125.000,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft wird nach Vorlage entsprechender Nachweise zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Ansaat der abgedeckten Mastfußfundamente mit kräuterreichem Regio-Saatgut, Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Entfernung von Nadelholzbeständen, Waldrandentwicklung durch natürliche Sukzession mit begleitenden Initialpflanzungen gemäß der Angaben in Karte 3a bis 3f des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplans) vollständig und fachgerecht durchgeführt und, im Falle der Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- f) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **179.723,11 Euro €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Bankverbindung:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung: 2 WEA Nordex N 163, Kobscheid, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U200115-10, EIV 062023-HWMYSU, Datum des Zulassungsbescheids.

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn

zuvor der Genehmigungsbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die aus Fledermausschutzgründen erforderliche Abschaltung entsprechend der Vorgaben (s. o.) funktionsfähig eingerichtet wurde.

Hinweise:

- Wir weisen darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. In Karte 2 des „Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“ und Karte 3e und 3f sind bereits Maßnahmenteilflächen (Kompensationsmaßnahmen) dargestellt und ausgearbeitet, die dem Zuwegungsausbau zugeordnet sind, sinnvollerweise aber in einer Gesamtmaßnahme zeitgleich umgesetzt werden. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.*
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4*



BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o.g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6. November 1970. Gemäß § 3 der LVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere. Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. § 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

In Bezug auf die Beurteilung der Kollisionsempfindlichkeit/ des Tötungsrisikos des Schwarzstorchs, dessen Brutplatz sich nach Angabe der im Jahr 2020 durchgeführten Raumnutzungsanalyse (Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020,



ECODA, 6.1.2021, S. 4) in einer Entfernung von 1.760 m bzw. 2.150 m zu den beiden WEA befand, kommt diese RNA (S. 30) zum Schluss: „Auf der Grundlage der im Jahr 2020 erhaltenen Ergebnisse besteht daher kein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den geplanten Vorhaben und dem Schutz des Schwarzstorch-Brutplatzes beim Kammerwald zwischen der L 29 und der B 265“.

Zudem haben sich im Laufe des Planverfahrens durch den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2020 veränderte Bewertungsgrundlagen ergeben. Dort wurde der sogenannte „Signifikanzrahmen“, beschlossen bei der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020, als künftig maßgeblich für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erklärt: „Es wird daher gebeten, zukünftig in Genehmigungsverfahren diesen Bewertungsrahmen anzuwenden. Soweit in dem naturschutzfachlichen Rahmen oder in den gemeinsamen Rundschreiben noch abweichende Regelungen enthalten sind, können diese nicht mehr angewandt werden. Dies gilt insbesondere für die tötungsgefährdeten Vogelarten, die festgelegten Regelabstände und die Regelvermutungen.“ (Auszug, Seite 2). In der „Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (Seite 4 – 6 des Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen) wird der Schwarzstorch nicht mehr genannt. Der naturschutzfachliche Rahmen aus dem Jahr 2012, der noch vorsorglich von einer anderen Bewertung ausging, soll nicht mehr angewandt werden. In einem Schriftwechsel zwischen UNB und MKUEM zur vertiefenden Klärung wurde vom Umweltministerium Rheinland-Pfalz diese Bewertung als rechtlich relevant vorgegeben (Herr Reuther, MKUEM).

In Bezug auf vorsorglich zum Fledermausschutz durchzuführende Abschaltungen (die je nach Monitoringergebnissen individuell angepasst werden können), wird in Bezug auf die „Randmonate“ April und Oktober von Punkt 5.1.2 „Fauna“ des LBP abgewichen und in Übereinstimmung mit Punkt 2.3 der „Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der UNB zum Fachbeitrag Artenschutz“ (ECODA, 9.5.2023) eine niedrigere Abschalttemperatur festgelegt (7 Grad statt 10 Grad). In den Höhenlagen der Schneifel ist davon auszugehen, dass Fledermäuse in diesen Monaten, auch bei bereits sinkenden Temperaturen, gezwungen sind, noch aktiv zu sein. Die erhöhte Aktivität in diesen Monaten bei Temperaturen auch unter 10 Grad wurde der UNB gegenüber für den Bereich des unweit gelegenen Windmessmastes für das Jahr 2016 eindeutig belegt. Den Bereich des Windmessmastes 2016 (großräumige Windwurffläche innerhalb geschlossener Waldbestände) und der zukünftigen Anlagenstandorte (Rodungsinseln innerhalb geschlossener Waldbestände) halten wir für soweit vergleichbar, dass hier die Senkung der Mindestabschalttemperatur in den Randmonaten vorsorglich übernommen werden sollte. Sollte das Monitoring diese begründete Vermutung nicht bestätigen, kann der Abschaltalgorithmus entsprechend angepasst werden.

In Bezug auf die mögliche Betroffenheit von Waldschnepfen fand im Verfahren ein intensiver Austausch zwischen Gutachter und UNB statt. Unter Berücksichtigung dessen sowie der Aussage des Gutachters „Im Übrigen führen die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung eines ca. 10 m breiten Waldinnensaums) auf einer Fläche von 3,56 ha auch zu einer Strukturierung von Waldbeständen und somit zu einer deutlichen Lebensraumaufwertung der Kompensationsflächen für die Waldschnepfe“ („Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der UNB zum Fachbeitrag Artenschutz“, Punkt 2.1, ECODA, 9.5.2023) werden keine zusätzlichen speziellen „Waldschnepfenmaßnahmen“ festgelegt. Die in geringem Umfang zusätzlich anzulegenden verdichteten Mulden in den festgelegten Waldrandentwicklungstreifen/ Krautsäumen als weiteres Strukturelement erhöhen die Biotopvielfalt mit einfachen Mitteln, sind im Zuge der Baudurchführung mit einfachen Mitteln herstellbar und können, sofern Feuchtmulden entstehen, zusätzlich stocheffähigen Boden für Waldschnepfen bereitstellen.



Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage geländeangepasster Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuerung, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die Wirkung der Vorhaben auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 Landeskompensationsverordnung ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und begründeten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind dementsprechend erforderlich, geeignet und ausreichend, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen umzusetzen.“

3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)

„...es ergeht folgende Entscheidung:

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 1 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstücke 24, 36/23, mit einer max. Höhe von 870 m ü. NN (max. 246 m ü. Grund)*
- WEA 2 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 62/3, mit einer max. Höhe von 905 m ü. NN (max. 246 m ü. Grund)*

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.



...

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 1 und 2 überragen die sie umgeben-



den Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.“

3.5 Forstamt Prüm (UVP-relevante Inhalte)

„...Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Kobscheid	3	24, 35/23, 36/23	WEA 01
	4	36, 37, 38, 40, 41, 42	
Kobscheid	3	62/3, 64/16	WEA 02

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen						Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			gesamt
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)
	WEA Standortfläche m ²	Kranstellfläche m ²	Kranauslegerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrtsradien m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits-/Montagefläche m ²	Lagerfläche m ²	Rodungsfläche (temporär) gesamt m ² (Summe Sp. 8+9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7+10)
WEA 1	1.181	2.485	3.089	2.045	523	9.323	230	1.342	1.572	10.895



WEA 2	1.250	1.995	3.829	1.818	2.950	11.842	260	1.189	1.449	13.291
Hauptweg					5.054	5.054				5.054
Summe:						26.219				29.240

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 29.240 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, 8.613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Auflagen

...

- Die **Umwandlungsgenehmigung** nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 2,92 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 01 und WEA 02 **befristet** erteilt. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

78.600,00 €

(in Worten achtundsiebzigtausendsechshundert Euro)
(30.000,- € / ha⁶ befristete Rodungsfläche)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs.5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

⁶ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer



Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.“

3.6 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier (UVP-relevante Inhalte)

”...“

1. Grundwasser

Die Standorte der zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2) sowie der Wirkungsbereich (Fallradius), Zuwegungen und Kabeltrassen befinden sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (weder festgesetzt noch geplant) bzw. eines Grundwassergewinnungsgebietes. Im Bereich des Standortes WEA 1 liegt eine dauerhaft vernässte Fläche etwa 100 m südlich der Anlage und der Zuwegung. Da aufgrund der Topographie ein hydrologischer Zusammenhang zwischen dem WEA-Standort/Zuwegung und dem Nassbereich nicht ausgeschlossen werden kann, wird im hydrologischen Gutachten empfohlen, entsprechende Durchlässe unterhalb der Zuwegung alle 20-30 m sowie Drainagen umlaufend um Kranstell- und Montagefläche sowie den Fundamentbereich vorzusehen. Die Wiedereinleitung des Drainagewassers talwärts, unterhalb des Anlagenstandortes, kann über eine Versickerungsrigole erfolgen. Hierdurch wird erreicht, dass der Oberflächenwasserabfluss, als auch der Zwischenabfluss in Richtung des Nassbereiches fließen kann.

Der zweite dauerhaft vernässte Bereich befindet sich ca. 250 m südlich des Standortes der WEA 2 und ca. 200 m östlich der Hauptzuwegung. Da der Standort der WEA 2 jedoch topographisch tiefer liegt als der dauerhaft vernässte Bereich, kann laut hydrogeologischem Gutachten ein hydrologischer Zusammenhang von WEA 2 mit dem kartierten dauerhaft vernässten Bereich komplett ausgeschlossen werden.

2. Oberflächengewässer

An den Standorten der geplanten Windenergieanlagen sind laut Antragsunterlagen keine Oberflächengewässer betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- *Um bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen Gefährdungen für das Grundwasser zu vermeiden, sind die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorge, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.*
- *Die im Merkblatt für „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd, vom Januar 2021, formulierten Hinweise und Standardanforderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten*
- *Die im hydrologischen Gutachten vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der WEA 1 und deren Zuwegung zum Erhalt des ca. 100 m südwestlich gelegenen dauerhaften*



Nassbereiches sind umzusetzen. Hierdurch wird erreicht, dass Niederschlagswasser und oberflächennahe Schichtwasserabflüsse nicht behindert werden.“

3.7 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde (UVP-relevante Inhalte)

„...Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im direkten Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend §13 DSchG, zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmal-schutz@bitburg-pruem.de).*
- Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlagen erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.*
- Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.*
- Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.*
- Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*
- Für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zur den Windenergieanlagen ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen.“*

3.8 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz (UVP-relevante Inhalte)

„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

...

Boden:

Nach Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Regosolen aus flachem löss- und grusführendem Lehm über tiefem Ton- oder Sandstein vorgesehen. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Böden reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die



Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

...

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- *einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,*
- *einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,*
- *daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,*
- *höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration*

und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung empfohlen:

- *Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und, die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.*
- *Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.*
- *Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.*
- *Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.*
- *Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.*

...

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sollten daher bodenbezogen durchgeführt werden...

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen...“

4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt



- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Roth bei Prüm,
- Nachbarstaat Belgien
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause,
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn,
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein,
- Deutscher Wetterdienst Offenbach,
- Westnetz GmbH Trier/Dortmund und Amprion GmbH Dortmund
- Richtfunkbetreiber (Telefonica/O₂; Ericsson; Vodafone; Deutsche Telekom).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.

5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 14.01.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 2/2023 vom 14.01.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 24.01.2023 bis einschließlich 23.02.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (24.01.2023 bis einschließlich 23.03.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 03.05.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 21.04.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 16/2023 vom 22.04.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 20.04.2023.

6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Teilfortschreibung Windkraft sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie, die am 24.07.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.



Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die Standorte der WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „C – Schneifelrücken“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm geprüft. Insofern kann auf Teil 2, Kapitel 2.9 – Umweltbericht des Büros BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH vom März 2021 – des FNP der Verbandsgemeinde Prüm verwiesen werden.

Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen bzw. beantragten Anlagen zu berücksichtigen ist.

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht, ecoda GmbH & Co. KG Dortmund vom 12.10.2021, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten für das geplante Vorhaben:

- Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Stand: 04.05.2021
- Avifaunistisches Fachgutachten, Stand 21.04.2021
- Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2020, Stand 13.04.2021
- Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020, Stand 06.01.2021
- Fachgutachten Fledermäuse, Stand: 28.04.2021
- Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 27.05.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 12.10.2021

Die Antragstellerin hat darüber hinaus u.a. folgende Nachträge zu den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten vorgelegt:

- Nachtrag vom 09.05.2023 zur Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 04.05.2021
- Nachtrag vom 09.05.2023 zum Fachbeitrag Artenschutz vom 27.05.2021
- Nachtrag vom 04.05.2023 zum Landespflegerischen Begleitplan (LBP) vom 12.10.2021

Darüber hinaus wurde ein hydrogeologisches Gutachten, Gutachten Nr. 220163-2, der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG Trendelburg vorgelegt.

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit untergliedert in die Bestandteile "Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld" sowie "Freizeit und Erholungsfunktionen"
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser



- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

a) Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen der gewachsenen Bodenstruktur durch Umschichtung, Abtrag, Umlagerung und Überdeckung sowie der Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich der Baufahrzeuge und auf Bodenlagerflächen möglich. Im Zuge der zur Herstellung der Fundamente, Kranstellflächen etc. erforderlichen Erdarbeiten fällt Bodenaushub an. Die Ablagerung von Bodenaushub in der freien Landschaft kann zu Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz führen. Die Ablagerung von Bodenaushub im Bereich schützenswerter Biototypen kann auch in geringfügigen Mengen eine Veränderung der Artenzusammensetzung der Biozönose verursachen. Ablagerungen in Tallagen können zudem den Rückhalteraum für Hochwässer reduzieren. Darüber hinaus können auch direkte Störungen von lärmempfindlichen Tieren, z. B. Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch die Errichtung der WEA eintreten, die allerdings nur von kurzer Dauer sind. Als baubedingter Wirkfaktor im Hinblick auf das Schutzgut Mensch kann eine temporäre Lärmbelästigung z. B. durch Baufahrzeuge auftreten, die zeitweise zu einer möglichen Störung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie der landschaftlichen Erholungsfunktion führen kann.

b) Anlagebedingte Auswirkungen

Als mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren lassen sich hinsichtlich des Schutzguts Boden die Versiegelung und Überformung von Böden sowie der Entzug der Fläche für die derzeitige bzw. für eine zukünftig andere Bodennutzung darstellen. Eine kleinräumige Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist durch die Bodenversiegelung denkbar, die eine Verringerung der Grundwasserregeneration bewirken kann. Für Pflanzen kommt es zu einem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen. Negative Einflüsse auf die Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere können insbesondere bei den Arten angenommen werden, die den Luftraum nutzen. Mögliche Auswirkungen werden für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie für weitere planungsrelevante Säugetierarten (u. a. Wildkatze, Luchs, Haselmaus) gesondert in Kapitel 6.6 des UVP-Berichts diskutiert. Die Schutzgüter Mensch und Landschaft können durch eine optische Störwirkung der WEA auf die landschaftsgebundene Erholung sowie durch mögliche Sichtbeziehungen zwischen den WEA und Kulturdenkmälern beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung naturraumtypischer Besonderheiten und des Landschaftsbildes kommen.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen

Ein Kennzeichen des Betriebs von WEA ist es, dass die Energie ohne nennenswerte stoffliche Umwandlungsprozesse und damit ohne Zusatz weiterer Stoffe bereitgestellt wird. Während des Betriebs der Anlagen wird somit nur in geringen Mengen Abfall produziert. Durch den Verlust von Betriebsmitteln ist ein Schadstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser theoretisch möglich. Durch die Rotorendrehung wird ein Teil der Energie des Windes absorbiert und damit die Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich der WEA reduziert. Als Konsequenz entstehen in diesem Bereich stärkere Luftverwirbelungen. Die Reichweite dieser Nachlaufströmung ist von der Größe der Anlage abhängig und ist nach etwa 300 – 500 m auf eine unbedeutende Stärke gesunken (DNR 2012). Ein charakteristisches Merkmal von Windenergieanlagen ist die Drehung der Rotoren, die einen visuellen Reiz erzeugt, der in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und der Windrichtung variieren kann. Im von der Sonne abgewandten Bereich verursachen die Rotorblätter den sogenannten Schattenwurf.



Für WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m besteht im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Pflicht zur Kennzeichnung. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Befeuerungen können zu einem Unruhmoment in der Landschaft beitragen. Durch eine bedarfsgerechte Befeuerung lassen sich die optischen Beeinträchtigungen jedoch auf ein Minimum reduzieren.

Neben diesen visuellen Reizen gehen von Windenergieanlagen auch akustische Reize aus. Die Schallemission einer Windenergieanlage wird wesentlich durch die Geräusche der drehenden Rotorblätter verursacht. Als weitere Schallquellen können bei Windenergieanlagen der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Getriebe, Kupplung und Generator und die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt sowie das Kühlgebläse auftreten (REPOWERING-INFOBÖRSE 2011). Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren für den Menschen sind Störungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen und der landschaftsgebundenen Erholungseignung eines Gebiets durch Schallemissionen, Lichtreflexionen und / oder Schattenwurf. Darüber hinaus kann es durch die Rotation der Rotorblätter zu Eiswurf kommen. Durch den Betrieb der Anlagen können naturraumtypische Besonderheiten und Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an der Windkraftanlage 1 eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Zudem muss die Windkraftanlage 1 hinsichtlich des **Schattenwurfs** mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden, die die Windkraftanlagen bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte abschaltet.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten beiden WEA wurde hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** erteilt.

Die **Umweltverträglichkeit** gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung von Nebenbestimmungen als gegeben beurteilt.

Der UVP-Bericht sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan enthalten im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreiben die Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellung- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.

Im Auftrag:

Sandra Adames